Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Bevern. Außerdem sind die spezialgesetzlichen Regelungen zu beachten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie Fußgängerbereiche, soweit sie für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.
- (2) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (3) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Fahrzeuganhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Wohnwagen, Schubkarren, Handwagen und Fahrräder.
- (4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der zur Benutzung durch den Fußgänger bestimmt und eingerichtet sowie durch Trennung von der Fahrbahn aufgrund ihrer Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein oder andere Trennlinie) äußerlich als solcher erkennbar ist.
- (5) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsflächen, Gedenkstätten, Park- und Grünflächen, Kinderspielplätze, Grillplätze, Sport- und Badeanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe, Gärten, Böschungen, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen sowie Gewässer einschließlich Ufer.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

- (3) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist es verboten,
 - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten
 - b) Trinkgelage abzuhalten, zu lagern oder zu übernachten. Dieses Verbot gilt auch für Wartehallen oder öffentliche Verkehrseinrichtungen. Darüber hinaus ist es verboten, in Wartehallen und öffentlichen Verkehrseinrichtungen alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel zu verzehren.
 - c) sich in Teichen, Brunnen oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - d) unbefugt Schachtdeckel, Hydranten, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser zu öffnen, zu entfernen, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
 - e) unbefugt Straßenschilder, Hausnummern und sonstige, öffentlichen Zwecken dienende Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verschmutzen oder sonst in ihrer Sicherheit zu beeinträchtigen,
 - f) unbefugt Hinweisschilder für Feuermelde- und Löschanlagen zu beseitigen, zu ändern oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen,
 - g) Bauwerke, Schaltschränke, Einfriedungen, Tore, Bänke, Bäume oder dergleichen zu beschreiben, zu bemalen oder auf sonstige Art und Weise zu verunreinigen,
 - h) unbefugt Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen,
 - i) unbefugt Straßenlaternen, Lichtmasten, Mobilfunkmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen oder Bäume zu erklettern,
 - j) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen,
 - k) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern zu fahren, zu parken oder diese dort abzustellen.

(2) Spiel- und Bolzplätze

Die Samtgemeinde Bevern kann durch Hinweisschilder die Benutzung und den Benutzerkreis der Spiel- und Bolzplätze regeln. Zum Schutz der Kinder ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle, zu fahren
- b) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
- c) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzunehmen,
- d) Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen.
- e) Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim Führen von Blinden.

§ 4 Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen

Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden. Zurückgewiesener Müll ist am selben Tag zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 **Werbung, Plakatieren**

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen und Verkehrszeichen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

§ 6

Hausnummern

- (1) Das Hausnummernschild mit der von der Samtgemeinde festgesetzten Hausnummer ist an der Straßenfront des Gebäudes oder an der Einfriedung gut sichtbar anzubringen.
- (2) Das Hausnummernschild muss eine Beschriftung von mindestens 10 cm Höhe aufweisen. Es ist stets in einem gut sichtbaren und lesbaren Zustand zu halten.
- (3) Eine Neuzuteilung von Hausnummern kann von der Samtgemeinde durchgeführt werden, wenn bauliche oder andere wichtige Gründe dies erforderlich machen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Bei einer Änderung der Nummerierung darf die alte Hausnummer für die Dauer eines Jahres nicht entfernt werden; sie ist so durchzustreichen, dass die Zahl lesbar bleibt.

§ 7 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten und zu beschneiden, dass davon keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, sowie Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten oder Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Außerdem darf durch Zäune, Mauern, Hecken, Bäume und Sträucher weder der Verkehrsraum eingeengt, noch die Sicht, insbesondere an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, so eingeschränkt werden, dass Verkehrsbehinderungen oder –gefährdungen entstehen.
- (2) Grundstückseinfriedungen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen grenzend, nur so angebracht werden, dass Personen oder Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 8 Abladen und Lagern von Baustoffen

Beim Abladen und Lagern von Baustoffen müssen die Gossen und Schachtabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Fernsprecher und Hydranten stets frei bleiben und dürfen nicht unbefugt geöffnet oder entfernt werden. Baustoffe sind nach dem Abladen am selben Tag aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Bei längerer Lagerung ist vorher die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

§ 9 **Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen**

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht gereinigt, repariert oder gewartet werden. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen gereinigt werden oder Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig sind. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser verwendet werden, nicht jedoch Reinigungs- oder Lösungsmittel.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen, bei dem Waschwasser mit Reinigungsmitteln, Öl oder Benzin vermischt wird, ist auf Grundstücken nur dann gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einem Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern und nicht dem Regenwasserkanal oder einem Gewässer zugeführt werden.

§ 10 Anbringung von öffentlichen Schildern auf privaten Grundstücken

Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelder- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel und nur insoweit, als öffentliche Straßen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen oder aufgrund der örtlichen Verhältnisse ungeeignet sind.

§ 11 **Lärmbelästigung**

- (1) Jeder unnötige und vermeidbare Lärm, insbesondere während der Sonn- und Feiertagsruhe, sowie während der Nachtzeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, ist untersagt. Musikinstrumente und akustische Geräte (Rundfunk-, Fernseh- und Tonträgergeräte) dürfen insbesondere während der Sonn- und Feiertagsruhe, sowie in der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Während der Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr und in der Mittagsruhe von 13.00 bis 14.00 Uhr dürfen geräuschvolle Arbeiten, die Nachbarn erheblich belästigen, nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Benutzung von Gartenmaschinen (z.B. Rasenmäher, Laubbläser) und motorbetriebenen Geräten (z.B. Kettensägen, Kreissägen) ist nur werktags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr gestattet.
- (4) Die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und für Übungen der Feuerwehr. Auch Geräuschentwicklungen, die durch spielende Kinder in Kindertagesstätten und auf Spiel- und Bolzplätzen entstehen, fallen nicht unter die Beschränkungen. Gleiches gilt für genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.
- (5) Altglassammelcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr befüllt werden.

§ 12 Belästigung durch Staub und Gerüche

(1) Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere Staub verursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

(2) Der Transport von Mist, Silage, Jauche und Gülle im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ist in der Zeit von Samstag 15.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr unzulässig. Frisch auf Felder aufgebrachte Jauche, Mist oder Gülle ist am selben Tag, spätestens bis 17.00 Uhr einzuarbeiten.

§ 13 **Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Anlagen durch Tiere sind von dem Tierhalter oder der mit der Führung oder Haltung der Tiere beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einer Tierärztin/einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
 - Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 17 unberührt."

§ 14 **Hundehaltung**

- (1) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne der Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,
 - c) öffentliche Anlagen oder öffentliche Straßen beschädigt oder durch Kot verunreinigt,
 - d) sich in öffentlichen Anlagen unangeleint aufhält.
- (2) Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundehalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nicht von Hunden betreten werden. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim Führen von Blinden.
- (3) Gefährliche Hunde sowie den Kampfhunderassen zugeordnete Hunde (insbesondere (Pitt-) Bullterrier, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogue de Bordeaux, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dog Argentino, Chinesischer Kampfhund sowie Mischlinge die-

ser Rassen) müssen in der Öffentlichkeit mit einem bisssicheren Maulkorb versehen sein. Sie sind an der Leine zu führen.

- (4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
 - b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, weil Menschen oder Tiere verletzt wurden.
 - c) Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere gehetzt oder gerissen haben.

§ 15 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von offenen Feuern ist gem. § 17 dieser Verordnung nur nach vorher erteilter Ausnahmegenehmigung durch die Samtgemeinde Bevern erlaubt. Die Genehmigung ist spätestens 3 Werktage vor dem Entzünden des Feuers schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen ist auf Privatgrundstücken das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen, die ordnungsgemäße Nutzung von Fackeln und Schwedenfeuern, sowie das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von Wärme- und Gemütlichkeitsfeuern in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben oder einer nicht brennbaren/befestigten Feuerstellen, sofern diese einen Durchmesser von 60 cm und einer maximalen Höhe von 60 cm nicht überschreitet. In diesen genehmigungsfreien Anlagen darf ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- (3) Jedes offene Feuer im Freien ist ständig durch den Betreiber unter Kontrolle zu halten und bis zum Erlöschen der Glut zu überwachen. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Bei langanhaltender trockener Witterung und bei starkem Wind ist das Abbrennen des Feuers verboten. Eine Gefährdung benachbarter Grundstücke oder eine Belästigung der Nachbarn durch Rauch oder Lärm ist zu vermeiden.
- (4) Für offene Feuer aus besonderem Anlass (Brauchtumsfeuer) können Ausnahmegenehmigungen gem. § 17 dieser Verordnung erteilt werden. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der örtlichen Gemeinschaft verankerte Organisation, insbesondere Vereine, Verbände oder Religionsgemeinschaft das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausrichtet, wie z.B. Osterfeuer. Der Antrag bedarf analog zu Abs. 1 ebenfalls der Schriftform und ist unter Nennung der genauen Ortsbezeichnung spätestens 3 Werktage vor dem Entzünden bei der Samtgemeinde Bevern einzureichen.
- (5) Für die Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 bis 4 werden keine Gebühren erhoben.

§ 16 **Eisflächen**

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen öffentlicher Gewässer ist verboten.

§ 17 **Ausnahmen**

Die Samtgemeinde Bevern kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen (Ausnahmegenehmigungen) zulassen. Für diese Ausnahmegenehmigungen werden auf Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) Verwaltungsgebühren erhoben. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform. Sie ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von hierzu Berechtigten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 19 <u>Inkrafttreten, Geltungsdauer</u>

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bevern, den 25.09.2020

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker